



**Kinder- und Jugend-  
psychiatrie / Psychotherapie**

**Universitätsklinikum Ulm**





Kinder- und Jugend-  
psychiatrie / Psychotherapie

Universitätsklinikum Ulm

# „Behandlung mit Zwang in der Kinder- und Jugendpsychiatrie“

*DGKJP Kongress 05.03.2009  
in Hamburg*

**J. M. Fegert Ulm**





# Freiheitsentziehende Maßnahmen im Jugendalter als ultima ratio

Güterabwägung zwischen Risiken und Chancen bedingt zunächst die Feststellung, dass das normale Repertoire an Hilfen und Interventionen ausgeschöpft ist.

Hierbei gilt es zu prüfen:

- Hilfen zur Erziehung, insbesondere stationäre Hilfen
- Kinderpsychiatrische Behandlung
  - Auch medikamentöse Behandlungsversuche
- Kombinierte Ansätze
- Haltung der Sorgeberechtigten
- Information von Behörden und Gerichten



# Pädagogisch vs. Psychiatrisch begründete Eingriffe in Grundrechte

§ 1631 b BGB gibt den Sorgeberechtigten die Erlaubnis freiheitsentziehende Maßnahmen aus pädagogischen Gründen oder auch aus akut psychiatrischen Gründen in geeigneten Bedingungen realisieren zu lassen.

Unterschiedliche Feststellungskriterien

## – Psychiatrische Akutsituation

- Fremd- und Selbstgefährdung
- Deutlich verminderte Steuerungsfähigkeit
- Keine Krankheitseinsicht
- Extrem auffälliger psychopathologischer Befund mit expliziten psychopathologischen Phänomenen wie z. B. Halluzinationen, z. B. mit imperativen Stimmen)

## – Pädagogisch auswegslose Situation, Charakteristika:

- Chronizität
- Pervasivität
- Auswegslosigkeit in Bezug auf die Schul- oder Ausbildungssituation
- Verlust von Peer-Kontakten oder höhere Abhängigkeit in einer subkulturellen Peer-Group
- Stark reduziertes globales Zurechtkommen





## Probleme mit der bisherigen Regelung

### § 1631b BGB Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung

Regelung des § 1631b BGB ist inhaltlich wenig aussagekräftig enthält insbesondere keine bestimmten Voraussetzungen, nach denen das Gericht die Genehmigung zur freiheitsentziehenden Unterbringung erteilen darf.

In der Praxis bestehen erhebliche Unsicherheiten bei der Anwendung der Vorschrift

Unklarheit besteht insbesondere über die Möglichkeiten und Grenzen von „geschlossenen“ Unterbringungen und die Abgrenzung der „geschlossenen Unterbringung“ zu anderen Formen der Unterbringung. Dies ist besonders problematisch, weil die „geschlossene“ Unterbringung erheblich in die Freiheitsrechte eines Kindes bzw. Jugendlichen eingreift.



## Konkretisierung der Voraussetzungen einer Unterbringung mit Freiheitsentzug (§ 1631b BGB)

**Konkretisierung der Voraussetzungen** für die Erteilung einer Genehmigung für eine freiheitsentziehenden Unterbringung

Klarstellung, dass „geschlossene“ Unterbringung **zum Wohl des Kindes erforderlich sein muss**

Keine Benennung möglicher Gründe für die „geschlossene“ Unterbringung, da diese zu vielschichtig sein können, um abschließend aufgezählt zu werden; **beispielhaft wird die Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung genannt**

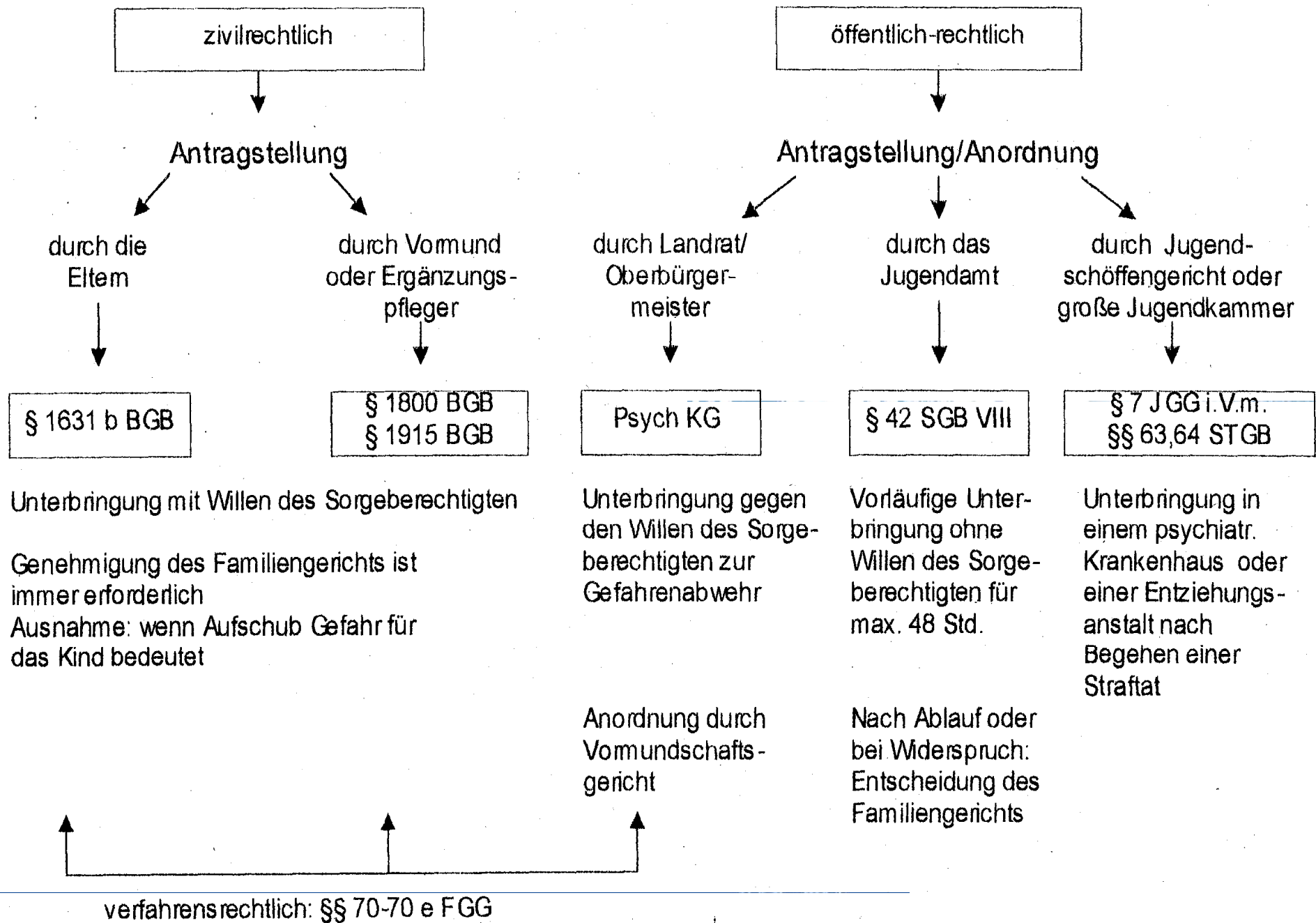
der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** und der **Vorrang öffentlicher Hilfen** sind zu beachten

beabsichtigt ist eine Verbesserung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und die leichtere Anwendbarkeit in der Praxis, **aber keine materielle Verschärfung**

Festlegung von Qualifikationsanforderungen für Sachverständige: der ärztliche Sachverständige soll in der Regel **Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder –psychotherapie sein oder ausnahmsweise ein in Fragen der Heimerziehung ausgewiesener Psychotherapeut, Psychologe, Pädagoge oder Sozialpädagoge (§ 70e Abs. 1 Satz 2 FGJ)**



# (Geschlossene) Unterbringung von Kindern und Jugendlichen





## Konkretisierung der Voraussetzungen einer Unterbringung mit Freiheitsentzug (§ 1631b BGB)

Konkretisierung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung für eine freiheitsentziehenden Unterbringung

Klarstellung, dass „geschlossene“ Unterbringung zum Wohl des Kindes erforderlich sein muss

Keine Benennung möglicher Gründe für die „geschlossene“ Unterbringung, da diese zu vielschichtig sein können, um abschließend aufgezählt zu werden; beispielhaft wird die Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung genannt

der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Vorrang öffentlicher Hilfen sind zu beachten

beabsichtigt ist eine Verbesserung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und die leichtere Anwendbarkeit in der Praxis, **aber keine materielle Verschärfung**

**Festlegung von Qualifikationsanforderungen für Sachverständige: der ärztliche Sachverständige soll in der Regel Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder –psychotherapie sein oder ausnahmsweise ein in Fragen der Heimerziehung ausgewiesener Psychotherapeut, Psychologe, Pädagoge oder Sozialpädagoge (§ 70e Abs. 1 Satz 2 FGG)**





## Synopse zu § 1631b BGB

### Alte Fassung:

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschiebung Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert

### Neue Fassung:

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, **bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.** Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschiebung Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.



## Zwangsmaßnahmen mit Freiheitsentzug in der KJPP 2004

BRD derzeit 133 Kliniken mit 5500 Behandlungsplätzen, davon 1/5 teilstationär

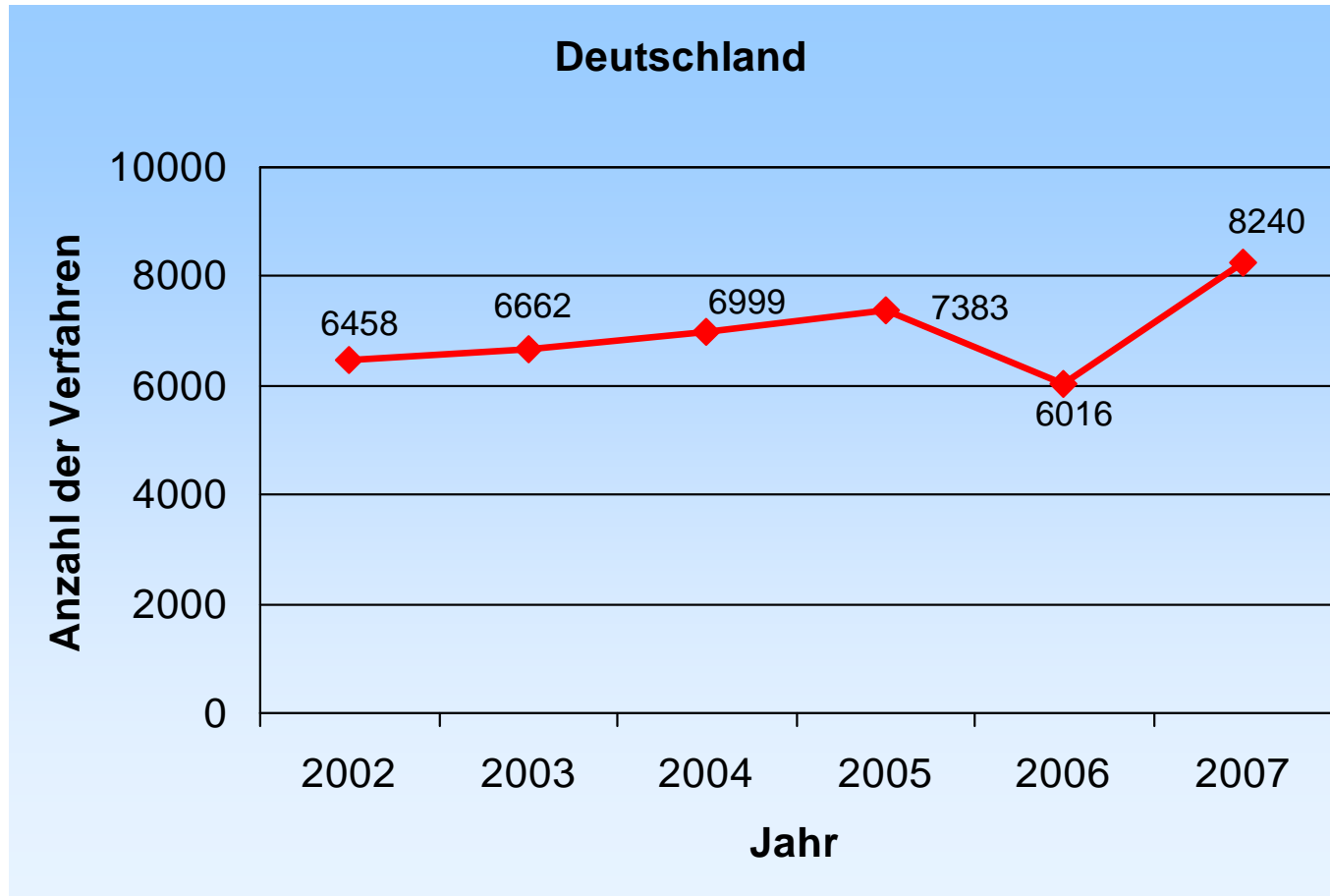
- Ca. 7,4 Behandlungsplätze / 100000 Einwohner

Freiheitsentzug in KJPP (Fälle pro Jahr)

- |                                  |      |
|----------------------------------|------|
| – Maßregelvollzug                | 46   |
| – Begutachtung nach § 126 a StPo | 48   |
| – § 1631b BGB                    | 2340 |
| – PsychKG und andere             | 340  |
- Rund 14% der Klinikstationen haben spezielle bauliche Voraussetzungen



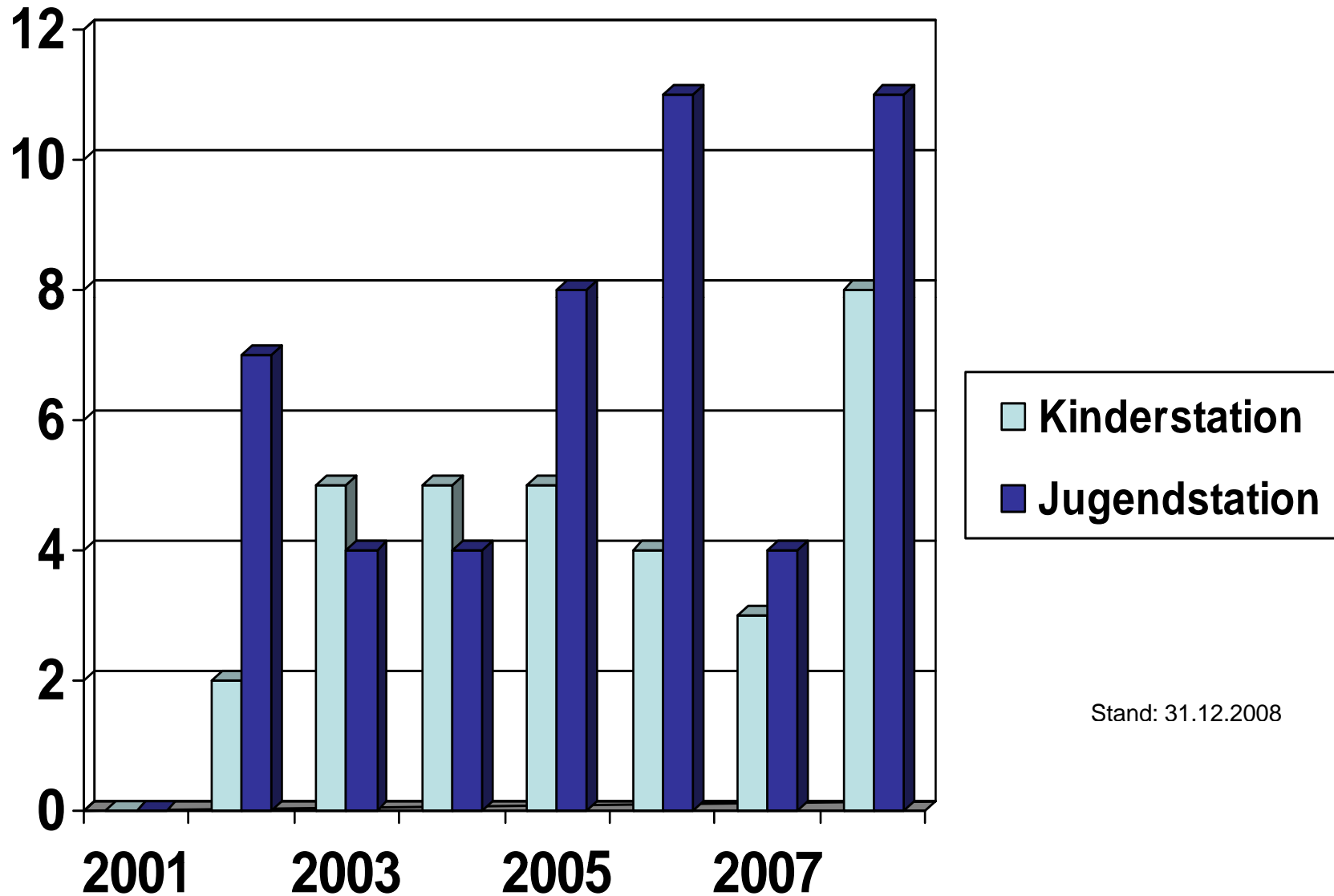
## Freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1631b BGB



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.2



# Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Patienten gemäß § 1631 b BGB KJP Ulm





## Einrichtungen mit pädagogischen Möglichkeiten der freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1631b BGB (Jugendhilfe)

Länder/ Plätze insgesamt	Heime	Plätze
Baden-Württemberg/ 48	4	43 weiblich 5 männlich
Bayern/ 81	5	54 weiblich 27 männlich
Hamburg/ 12	1	12 männlich
NRW-Rheinland/ 7	1	2 weiblich 5 männlich
NRW-Westfalen-Lippe/ 27	1	27 männlich
Rheinland-Pfalz/ 21	2	16 männlich 5 weiblich
Übrige Bundesländer	0	0

Hoops/ Permien Projektbericht DJI „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich“ Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. (Stand Juni 2006)





# Handlungsrepertoire im Grenzbereich

Freiheitseinschränkung

- nur Station, Bettruhe, nur in Begleitung...
- Isolierung
  - Zelle, Time Out
- Fixierung

Körperliche Gewaltanwendung

- Festhalten
- Gabe einer Spritze bei gleichzeitigem Festhalten

Medikamentöse "Ruhigstellung"

Gratifikationsentzug

Kontaktsperre

Zwangsernährung, Sondierung

Diagnostische Zwangsmaßnahmen





# Handlungsrepertoire

## Absicherung und Dokumentation der Entscheidung

- akut: Anordnung durch Behandler, Doku in Pflegebericht
- perakut: Eingreifen des Stationspersonals sofortige Info des Stationsarztes bzw. Dienstarztes, Entscheidung zur Behandlung gegen den Willen nur nach Info der Sorgeberechtigten und/oder (wenn diese nicht zu erreichen sind) auf Anordnung eines Facharztes (OA) und gerichtl. Anordnung
- Regelfall: Visitenentscheidung (Dokumentation und Übergabe)



## AACAP Practice Parameter for the prevention and management of aggressive behaviour

in child and adolescent psychiatric institutions, with special reference to seclusion and restraint

**J.Am.Acad 41:2 Supplement Feb.2002**

### Level 1 Nichtrestriktive Interventionen

- Prompting, Belohnungsprogramme, time-out unter 30min, verhandeln
- Selbstkontrollaspekt

### Level 2 Restriktive Interventionen

- Extinction, Zimmerarrest
- Sicherheitsaspekt (Interventionen sollten vorher geplant und angekündigt sein, das Scheitern auf Level 1 sollte dokumentiert werden)

### Level 3 Restriktivste Interventionen

- Festhalten, Einschließen, Fixieren und „chemical restraint“
- Schutz anderer und des Betroffenen





# Barnett, DosReis,Riddle & the Maryland youth practice improvement committee for mental health

## Problemdefinition (3 Stufen)

- Definition der Zielsymptome
- Feststellung des Schweregrads
- „why now“ (Besuch, Wechsel im Betreuungsteam, Familieninteraktion etc.)

## Zielbeschreibung

- Reduktion von Zielsymptomen
- Aufrechterhaltung von:
  - Sicherheit
  - Autonomie
  - Milieu

– **.Am.Acad. 41:8 2002 p. 897-905**





# Festlegung des unmittelbar notwendigen Interventionsniveaus

Level 1 Verhaltensmanagement, Gespräch

- Zielsymptome: opp. Verh., Ärger, Wut, selbstberichtete Verzweiflung, verbale Attacken
- Schweregrad: nicht gefährlich, Bedrohung des Milieus
- Primäres Ziel: Autonomie und Milieu bewahren

Level 2 Räumliche Trennung, erhöhte Personalpräsenz, symptomsspezifische Medikation

- Z.: Stress, Angst, Agitation, Zerstörung von Sachen, Bedrohung
- S.: potentielle aber nicht perakute Gefahr
- Z.: Reduktion der Zielsymptome

Level 3 Sedierende Medikamente, Festhalten, Isolation, Fixierung

- Z.: Aggressives Verhalten mit Selbst- u./oder Fremdgefährdung
- S.: akute Gefahr
- Z.: Sicherheit

Anschließend: Monitoring und Feedback





### 3. Deutscher Kinderrechtetag der National Coalition zur Umsetzung der UN-KRK [agjnc@aol.com](mailto:agjnc@aol.com)

Art.3 Kindeswohlvorrang, Art. 37 ultima ratio,  
Achtung der Würde, Rechtsbeistand, Beachtung  
der gesetzlichen Bestimmungen

Berichtspflicht

- Relativ gute Datenlage zu U-Haft &  
Jugendstrafvollzug
- Klärungsbedarf: Maßregelvollzug
- Klärungsbedarf 1631b
- Grauzone: manche Auslandsmaßnahmen,  
z.B. Glen Mills (vgl. Expertise DJI 2001)



SPIEGEL 6, 2004

S.87-88



Schwer erziehbare deutsche Jugendliche in Spanien, Dschungeldorf Bismuna in Nicaragua: Problemexport in alle Welt

STRAFTÄTER

## Risiko am Rio Coco

Die Bundesregierung will die umstrittene Erlebnispädagogik im Ausland schärfer reglementieren – jugendliche Kriminelle belasten die diplomatischen Beziehungen zu anderen Staaten.

Der Tag im Dschungel von Nicaragua hatte eigentlich ganz gut angefangen – zumindest nach dem Geschmack von Marcel M., 15, einem Jungen aus dem Ruhrgebiet mit 50 Straftaten auf dem Kerbholz: Am 16. Dezember vergangenen Jahres ließ er sich im Buschcamp von Bismuna zusammen mit anderen schwer erziehbaren Jugendlichen aus Deutschland mal so richtig voll laufen, mit reichlich Maisbier von den Indios.

Aber dann, erzählt Marcel, hätten die Betreuer Stress gemacht. Seine Kumpels und er hätten Sandeimer schleppen und Löcher buddeln müssen. Da sei ein Mädchen aus der Truppe auf eine Idee gekommen: Ihr Freund, drüben auf der honduranischen Seite, sagte es, habe ein echt gutes Marihuanafeld; wie war's also, einfach abzuhaufen, sich ins Feld zu legen und sich mal einen Tag locker zu machen?

Das Lockermachen hatte Folgen: Nicht genug, dass sechs Teenager, zur Besserung von deutschen Jugendämtern nach Nicaragua geschickt, im Dschungel verschwanden, wo der Biss der Lanzenotter einen Menschen in 20 Minuten umbringen kann. Kaum hatten Einheimische sie am nächsten Morgen über den Rio Coco gesetzt, griffen honduranische Grenzer die Deutschen im Alter von 15 bis 17 auf. Und die deutsche Botschaft in der Hauptstadt Tegucigalpa hatte sieben Tage damit zu tun, die Gruppe, die dem Kinder- und Jugendhilfe-Verein Kiel aus seinem Camp abhandeln gekommen war, zurück nach Deutschland zu befördern.

Es ist nicht das erste Mal: Ob Wüste oder Steppe, Gebirge oder Regenwald – es gibt kein Kap der guten Hoffnung, an das deutsche Sozialarbeiter nicht jene Jugendlichen expedieren, mit denen sie daheim nicht fertig werden. Und wenn sich der Fall dann doch als hoffnungslos erweist, müssen sich die deutschen Botschaften um die politischen Kollateralschäden solch einer Risiko-Pädagogik kümmern.

Das sind die Diplomaten jetzt leid: „Die Risiken lassen es aus Sicht des Auswärtigen Amtes empfehlenswert erscheinen, die so genannte Erlebnispädagogik im Ausland vollständig einzustellen“, heißt es in einer Expertise, die der Leiter der Rechtsabteilung, Thomas Läufer, verfasst hat. Und im Familienministerium von Renate Schmidt (SPD) wird eine Gesetzesänderung diskutiert, um die Fernreisen zumindest strenger zu kontrollieren, härter zu reglementieren.

In der Kritik steht eine Jugendarbeit, die nicht nur viel Geld kostet, sondern

auch pädagogisch höchst umstritten ist: Mehrere hundert Teenager aus Deutschland gehen jedes Jahr auf große Fahrt – und lösen sich damit vorübergehend aus ihrem Leben im Milieu, als Crash-Kids, Kinderratten, Jung-Junkies. Sie sollen sich bessern in Dschungelcamps, auf Wüsten-Trips oder auf den Planken umgerüsteter Windjammer. Dutzende Vereine verdienen an dem Geschäft, die Jugendämter zahlen meist zwischen 100 und 200 Euro pro Tag, pro Kopf. Dafür sind die Beamten ihre schwierigsten Fälle erst mal los, erkaufen sich zugleich aber eine letzte Hoffnung: „Wie soll man diesen Kindern denn besser helfen?“, fragt Georg Hoffmann, Leiter des Jugendamts Bad Segeberg, der auch einen 16-Jährigen in das Indianerdorf nach Nicaragua geschickt hat.

Gerade weil es um solch eine Klientel geht, gibt es allerdings auch immer weniger Länder, in denen das deutsche Experiment nicht schon schief gegangen wäre – mit schädlichen Nebenwirkungen für das Ansehen der Bundesrepublik im Ausland. Just als die sechs Jugendlichen in Nicaragua über den Rio Coco setzten, saßen deshalb in Berlin Beamte des Auswärtigen Amts mit Kollegen des Familien- und des Justizministeriums zusammen, um ihnen die schlimmsten Kapitel aus dem Dschungelbuch ihrer Diplomaten vorzulesen.

Sie berichteten beispielsweise aus Spanien, wo die Botschaft unter anderem Vorkommnisse wie Diebstahl, Drogenkonsum und Prostitution notierte. „Einzelaufklärung wegen Zahl der Fälle nicht möglich“, heißt es lapidar in der Aufstellung des Auswärtigen Amts, „gravierendster Fall: Verurteilung eines Jugendlichen zu 18 Jahren Haft wg. Totschlags“.

Auch in Thailand gab es Ärger. In Pattaya fuhr im Sommer 2002 ein 18-Jähriger aus Hessen mit einem nicht angemeldeten Motorrad einen Menschen zu Tode und tauchte dann ab.

Gerichtsbekannt ebenso der 17-Jährige, der in Niedersachsen



Junge Crackraucher (in Hamburg): Rückfall in drei Stunden



mehr als 75 Straftaten gesammelt hatte und in Namibia ein besserer Mensch werden sollte: In der so genannten Buschschule des Flensburger Verbundes sozialpädagogischer Initiativen vergewaltigte er ein Mädchen und bekam dafür zweieinhalb Jahre Haft.

Wenn die Jugendlichen dann auch noch den Dorffrieden stören (Kirgisien) oder sich eine Verfolgungsjagd mit der Polizei liefern (Island), ist für die Diplomaten das Maß voll. „Warum muss man eigentlich nach Übersee reisen – tut's nicht auch Ostfriesland?“, fragt ein strapazierter Ministerialbeamter in Berlin. Nur: Von Ost-

nicht auf Staatskosten nach Mittelamerika ausgeflogen worden wäre.

Deshalb hält der Bundesverband Erlebnispädagogik diese Art von Kinderlandverschickung auch trotz allem für ein „unverzichtbares Instrument“. Erst recht, weil die Rechnung – in Nicaragua zum Beispiel 110,60 Euro am Tag – auch nicht höher ist als bei einer Intensivbetreuung in Deutschland.

Was aber die Pädagogik unter Palmen tatsächlich bringt, ist umstritten. „Wir wissen einfach viel zu wenig“, sagt Bernd-Rüdeger Sonnen, Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerich-

zischen Wittlich vor Gericht kommt: Mit knapp 30 Vorstrafen direkt aus dem Knast nach Kroatien geschickt, hatte ein Jugendlicher dort im Februar 2003 das Kind seines Betreuers missbraucht.

In Läufers Rechtsgutachten heißt es: „Hätte sich der gleiche Vorfall mit dem gleichen Jugendlichen (bestehendes Vorstrafenregister!) in den USA ereignet, hätte dies zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe führen können, bei eingetretenem Tod des Opfers sogar zur Todesstrafe.“

Das wäre der schlimmste aller Fälle – für eine diplomatische Krise reicht aber schon deutlich weniger. Was wäre wohl los, wenn Rumänien klauende Straßenkinder oder Kolumbien die Laufburschen der Drogenmafia nach Niederbayern verfrachten würde? Vermutlich würde Empörung hochkochen – wie in Chile, wo am 6. November der deutsche Botschafter Joachim Schmilgen ins Außenministerium zitiert wurde.

Nach ein paar Minuten höflicher Konversation ging es zur Sache: Ein chilenischer Staatsbediensteter stellte unverblümt klar, die Arbeit des Bochumer Trägers „Life“ in seinem Land könne zur „ernsthaften Gefährdung für die bilateralen Beziehungen werden“. Schon Ungereimtheiten bei den Visa der Jugendlichen reichten den Südamerikanern aus. Der Botschafter möge „Life“ doch bitte schön alsbald zum Abzug drängen, im Interesse der deutsch-chilenischen Freundschaft – in der feinen Welt der Diplomaten eine heftige Erschütterung.

Auch das deutsche Familienministerium hat inzwischen gemerkt, dass es nicht länger stillhalten kann. Zwar war ihm ein Gesetzesvorschlag Bayerns im September zu forscht, die Weite-Welt-Wohlfahrt ganz zu stoppen; im Bundesrat ging die Vorlage noch durch, im Bundestag nicht mehr.

Doch der Referatsleiter Kinder- und Jugendhilferecht, Reinhard Wiesner, bestätigt Vorbereitungen für eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Inhalt: Jugendämter, die ihre Schützlinge auf Tropentrips schicken, sollen künftig selbst an Ort und Stelle nachschauen, was die Vereine dort anstellen – bisher eine gravierende Schwachstelle der Jugendfürsorge, die sich manchmal nur auf blumige Berichte aus Übersee verlässt.

Außerdem dürften die Ämter ihre Klientel dann nur noch jenen Tour-Unternehmern anvertrauen, die auch in Deutschland arbeiten, damit man sie bei Verstößen im Ausland zur Rechenschaft ziehen kann. Und schließlich sollen die Kommunen künftig immer eine Begründung schreiben, warum das Sorgenkind unbedingt im Ausland entsorgt werden muss.

Für vier der sechs Nachtwanderer aus Nicaragua waren ein paar Tage in Deutschland offenbar Begründung genug, schon wieder das Weite zu suchen. Sie sind bereits zurück im Urwald.

ANDREA BRANDT,  
JÜRGEN DAHLKAMP, MARKUS VERBEET



Jugendprojekt auf See (vor Südengland): „Unverzichtbares Instrument?“

friesland sind es bis zum Rückfall auf dem Hamburger Drogenkiez knapp drei Stunden mit dem Zug. Viele Jugendämter sehen für ihre Härtefälle deshalb nur zwei Lösungen: langes Wegsperrn oder weites Wegschicken.

So beklagt der jüngste Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung vom Februar 2002 durchaus die „Hilflosigkeit“, die dann „in erlebnispädagogischen Veranstaltungen als ‚Entsorgungsalternative‘ endet“ – noch dazu, wie die Regierung in ihrer Stellungnahme schreibt, in „oftmals unzureichend geeigneten Projekten“.

Doch vorher sind meistens alle anderen Versuche schon gescheitert. Auch der 15-jährige Marcel hatte bereits das gesamte deutsche Betreuungsprogramm hinter sich, als er vor zwei Jahren in das Hüttendorf nach Nicaragua kam. Ein Polizist in seinem Stadtteil berichtet: „Der hat hier jahrelang fünf bis sechs Beamte beschäftigt.“ Und zumindest Marcells Mutter Heike M. ist sicher, dass der Serientäter jetzt auf der Straße läge oder im Knast säße, wenn er

te und Jugendgerichtshilfen. Erfolgsstatistiken gibt es nicht, schon gar keine Langzeitstudien.

Joschka Fischers Auswärtiges Amt beklagt noch andere Wissenslücken: dass zum Beispiel die Diplomaten selten vorab informiert werden. Tatsächlich muss sich kein Veranstalter bei der deutschen Botschaft im Gastland melden, hier zu Lande gibt es keine Stelle, die eine Liste aller Projekte hätte. Auch nicht der Bundesverband. Der vertritt nämlich nur knapp ein Drittel aller Anbieter, 59 Mitglieder, die im vergangenen Jahr 151 Jugendliche ins Ausland geschickt haben. Vielleicht auch ein paar mehr; selbst die Zahl ist noch unsicher.

Der Markt ist unübersichtlich – das Auswärtige Amt muss deshalb mit allem rechnen, vor allem mit der Unberechenbarkeit der Jugendlichen. Was beim Problemexport in alle Welt passieren kann, zeigt für den Leiter der Rechtsabteilung, Thomas Läufer, besonders ein Fall aus Kroatien, der im März im rheinland-pfäl-



# Sachverständigenkommission des 11. Jugendberichts zur geschlossenen Unterbringung (S. 240 f.)

## Möglichkeiten:

- zeitlich eng befristete Maßnahme der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 3 KJHG) oder
- Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 KJHG in Verbindung mit einer Genehmigung des Familiengerichts gegenüber den Personensorgeberechtigten nach § 1631 b BGB



*In der Praxis haben sich fließende Übergänge zwischen offenen, halboffenen, individuell geschlossenen und geschlossenen Formen der Betreuung herausgebildet.*

*Quantitativ macht die geschlossene Unterbringung bezogen auf alle Heimplätze wohl nicht mehr als 1 Promill aus.*



*„Es besteht mittlerweile Konsens darüber, dass die Kinder- und Jugendhilfe das Problem unangemessen vereinfachen würde, wenn sie geschlossene Unterbringung als eine Antwort auf strafbare Handlungen von Kindern und Jugendlichen begreifen oder diese als solche anbieten würde... Jenseits dieser grundsätzlichen Positionierung scheint es an der Zeit, innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe das Thema ‚geschlossene Unterbringung‘ aufrichtiger als bisher zu diskutieren.“*





*„Dazu gehört erstens anzuerkennen, dass jenseits offizieller Beschlusslagen – z. B. auf Landesebene – sehr wohl auch in Ländern, die offiziell keine geschlossene Abteilung haben, Kinder und Jugendliche ‚sicher‘ untergebracht werden, und dass zweitens gerade von diesen Ländern ein nicht unerheblicher Verschiebedruck ausgeht.“*





*„Es ist doppelbödig, sich einerseits gegen geschlossene Unterbringung und für Lebensweltnähe auszusprechen, und gleichzeitig bereit zu sein, im Zweifelsfall schwierige Jugendliche in ein anderes Bundesland zu verschicken, nur weil in diesem Bundesland Plätze in einer Einrichtung mit einer geschlossenen Abteilung vorgehalten werden. Nicht minder gravierend ist, dass sich aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie die Stimmen mehren, die darauf hinweisen, dass dort zunehmend Kinder und Jugendliche anzutreffen sind, die eher in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gehören.“*



## Stellungnahme der Bundesregierung

„Die Bundesregierung teilt die Position der Sachverständigenkommission zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe. Sie weist darauf hin, dass geschlossene Unterbringung auf der Rechtsgrundlage des SGB VIII in Verbindung mit § 1631 b BGB keinen Straf- bzw. Strafer-satzcharakter hat.“



**Kinder- und Jugend-  
psychiatrie / Psychotherapie**

**Universitätsklinikum Ulm**

**Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie /  
Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm**

Steinhövelstraße 5  
89075 Ulm

**[www.uniklinik-ulm.de/kjpp](http://www.uniklinik-ulm.de/kjpp)**



Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. Jörg M. Fegert

